

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00393 vom 16. Juli 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2024.00393](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00393)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00393 du 16 juillet 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00393 del 16 luglio 2024

## Regeste

Automatische Durchfahrtskontrolle | Automatische Durchfahrtskontrolle. Bei der Verfügung des Statthalteramts handelt es sich um einen Zwischenentscheid, zumal dieses zwar auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Erlass superprovisorischer Massnahmen nicht eintrat, gleichzeitig aber die Beschwerdegegnerin zur Einreichung einer Stellungnahme aufforderte – wenn auch im Hinblick auf das separat geführte Aufsichtsbeschwerdeverfahren. Ob die Verfügung des Statthalteramts anfechtbar ist, kann offengelassen werden (E. 2.1). An der Anfechtung einer Verweigerung superprovisorischer Massnahmen besteht grundsätzlich kein Rechtsschutzinteresse; vorliegend besteht kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen (E. 2.2). Die Gerichtskosten sind angesichts der schwer verständlichen Verfahrensführung des Statthalteramts auf die Gerichtskasse zu nehmen (E. 4). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 3

Der Verfügung vom 1. Juli 2024 kann nicht entnommen werden, wie das Statthalteramt das noch hängige Verfahren RK.2024.7 weiterzuführen gedenkt, zumal es die Beschwerdegegnerin – wie erwähnt (vorn E. 2.1) – im Hinblick auf das Aufsichtsbeschwerdeverfahren RK.2024.8 zur Stellungnahme einlud. Nach dem Gesagten wird das Statthalteramt, wenn es im Verfahren RK.2024.7 denn nicht gerade einen Endentscheid fällen sollte, aber zu prüfen haben, ob vorsorgliche Massnahmen zu erlassen sind (vorn E. 2.2). Gemäss der Begründung der Verfügung vom 1. Juli 2024, scheint es solche zwar ebenso auszuschliessen (vorn I.B.). Formell trat es aber ausschliesslich auf den Antrag auf Erlass superprovisorischer Massnahmen nicht ein (Dispositivziffer I).

### E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Gerichtskosten an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen rechtfertigt es sich indes, die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen, zumal sich der Beschwerdeführer möglicherweise auch aufgrund der schwer verständlichen Verfahrensführung des Statthalteramts zur Beschwerdeerhebung veranlasst sah (vgl. Plüss, § 13 N. 64). Eine Parteientschädigung steht dem Beschwerdeführer mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5

Da die angefochtene Verfügung einen Zwischenentscheid darstellt (vorn E. 2.1), ist die vorliegende Verfügung dazu ihrerseits ein solcher; das Bundesgericht lässt sich daher nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anrufen (Bertschi, § 19a N. 31 f. und

48).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.